



Motion SP-Fraktion

Erstunterzeichnende: Franziska Roth

Motion Für ein lebendiges Nachtleben in Solothurn (Erstunterzeichnerin Franziska Roth)

Die für die Bewilligung der Öffnungszeiten der gastwirtschaftlichen Betriebe zuständigen städtischen Behörden werden angewiesen bzw. eingeladen, in Sachen Öffnungszeiten wie folgt zu verfahren:

1. Bestehende Betriebe, die die neu kantonal festgelegten Öffnungszeiten ausschöpfen wollen (00'30 Uhr, Fr/Sa 04'00 Uhr), lösen damit kein neues Bewilligungsverfahren aus.
2. Die in §106 des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes festgelegte Übergangsfrist für bestehende Betriebe bis Ende 2017 ist voll auszuschöpfen.
3. Bis zum rechtsgültigen Abschluss der Ortsplanungsrevision ist für bestehende Betriebe und regelmässige Anlässe unbürokratisch eine Ausnahmegewilligung gemäss §21 Abs 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes zu erteilen, soweit dies für den Betrieb im bisherigen Umfang nötig sein sollte.
4. Bei neuen Betrieben wird gemäss geltendem Recht verfahren.

Begründung:

Mit dem vor zwei Jahren erlassenen kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz wurde in Bezug auf die Öffnungszeiten von gastwirtschaftlichen Betrieben eine Koordination von Baurecht und Gewerbepolizeirecht angestrebt. Dies ist durchaus sinnvoll. Falsch und zum Teil sogar rechtswidrig ist nun allerdings die bürokratische Hektik, die diese Rechtsanpassungen bewirken:

- Einerseits wird bestehenden Betrieben ohnehin ein „Besitzstand“ bis Ende 2017 zugesichert (§106 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes). Unverständlich deshalb die Interventionen des Stadtbauamtes bei bestehenden Betrieben.
- Andererseits braucht eine seriöse planungsrechtliche Beurteilung der komplexen Situation Zeit. Dafür reicht die knappe Zeit seit Inkrafttreten des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes nicht. Zudem ist zur Zeit in der Stadt die Ortsplanungsrevision am Laufen. Dies ist der richtige Ort, um Nutzungskonflikte rechtlich sauber zu regeln. Für bestehende Betriebe und bereits regelmässig durchgeführte Anlässe soll deshalb bis zum rechtsgültigen Abschluss eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Diese sieht das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz ausdrücklich vor (§21 Abs 2).
- Schliesslich darf bestehenden Betrieben, welche die kantonal neu festgelegten Öffnungszeiten ausschöpfen (00'30 Uhr, Fr/Sa 04'00 Uhr) kein neues Bewilligungsverfahren auferlegt werden. Mit dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz wurden neue Regelöffnungszeiten eingeführt. Diese Öffnungszeiten sind gemäss Auskunft des Rechtsdienstes des kantonalen Justiz- und Baudepartementes grundsätzlich auf sämtliche Betriebe, welche über ein altrechtliches Gastwirtschaftspatent verfügen, ohne weiteres anwendbar. Ein neues Baugesuch oder ein Lärmgutachten sei demnach grundsätzlich nicht notwendig. Etwas anderes gelte lediglich für diejenigen Betriebe, denen bereits Einschränkungen der Öffnungszeiten auferlegt wurden. Die längeren Öffnungszeiten am Wochenende stellten auch keine wesentliche betriebliche Änderung dar, welche per se lärmschutzrechtlicher Abklärungen bedürfte. Derartige Abklärungen müssten lediglich aufgrund berechtigter Reklamationen vorgenommen werden.



Sozialdemokratische Partei der Stadt Solothurn

GR-Fraktion, Postfach 1534, 4502 Solothurn, Postkonto 45-6640-6, www.spstadtso.ch

- Das Verwaltungsgericht hat in einem kürzlich gefällten Entscheid (VWBES.2016.420 vom 22. Mai 2017) betreffend eine Bar in Solothurn folgendes ausgeführt: „In Berücksichtigung der zitierten Übergangsbestimmung von § 106 WAG hat das entgegen der Annahme der Stadt zur Folge, dass die Bar, welche unter dem früheren Recht über ein altrechtliches Gastwirtschaftspatent verfügte, seit 1. Januar 2016 über eine ordentliche Betriebsbewilligung nach § 9 WAG für ihren Betrieb verfügt und während den neuen Regelöffnungszeiten ihren Betrieb geöffnet halten darf. Dafür braucht sie keine zusätzliche Bewilligung, auch nicht für eine angebliche Nutzungsänderung durch Verlängerung der Betriebszeit, weil die neuen Regelöffnungszeiten am Wochenende nun bis um 4 Uhr dauern. Das Gesetz ist in diesem Punkt klar und eindeutig.“
- Das Stadtbauamt hat meines Erachtens wichtigere Aufgaben, als sich selber mit einer Gesuchsbürokratie zu beschäftigen.

Relevante Rechtsgrundlagen

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (BGS 940.11)

§ 19 Grundsatz

1 Gastwirtschaftliche Betriebe sowie Take-away/Imbiss-Betriebe dürfen von 5 Uhr bis 00:30 Uhr offen halten.

2 Am Freitag und Samstag dürfen diese Betriebe bis 4 Uhr offen halten.

§ 21 Abweichende Anordnungen der Einwohnergemeinden

1 Die Einwohnergemeinden können nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung von § 19 abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken.

2 Sie können in besonderen Fällen auch einzelbetriebliche Ausnahmbewilligungen von den Öffnungszeiten gemäss § 19 erteilen.

...

§ 106 Übergangsrecht

...

2 Die gemäss § 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 erteilten Nachtlokalbewilligungen bleiben noch während zweier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gültig.



Sozialdemokratische Partei der Stadt Solothurn

GR-Fraktion, Postfach 1534, 4502 Solothurn, Postkonto 45-6640-6, www.spstadtso.ch

Beurteilung:

1. Ein bestehender Betrieb, der von den im kantonalen Recht neu festgelegten generellen Öffnungszeiten Gebrauch machen will, löst kein neues Bewilligungsverfahren aus.
2. Gemäss geltendem Recht dürfen abweichende Öffnungszeiten (00'30 Uhr, Fr/Sa 04'00 Uhr) nur in Übereinstimmung mit dem Planungs- und Baurecht festgelegt werden. Diese Koordination von Baurecht und Gewerbepolizeirecht ist politisch gewollt und sinnvoll.
3. Sicher gilt dieses Recht für alle neuen Lokale.
4. Für bestehende Lokale gibt es eine Übergangsfrist bis Ende 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt können diese Betriebe nach altrechtlichen Bestimmungen tätig sein. Ob dies nicht nur für Lokalbewilligungen, sondern auch für Anlassbewilligungen gilt, ist fraglich (eher nein). Für das Solheur ist das eher zu bejahen, für das Rothus eher zu verneinen. Ist aber im Einzelfall abzuklären.
5. Die Behörden haben mit §21 Abs 2 allerdings einen meines Erachtens grossen Spielraum. Den gilt es politisch zu nutzen.
6. In diese Richtung zielt auch der Vorstosstext.

Solothurn, 6.6.2017

Franziska Roth